

Zeitschrift: Schweizerische pädagogische Zeitschrift
Band: 39 (1929)
Heft: 5-6

Artikel: Lehrerbildung und staatsbürgerlicher Unterricht : Gedanken eines Geschichtslehrers
Autor: Weiss, Otto
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-788248>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 23.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Lehrerbildung und staatsbürgerlicher Unterricht.

(Gedanken eines Geschichtslehrers.)

Von Dr. Otto Weiss,

Professor am kant. Lehrerseminar Küsnacht-Zürich.

Für die Ausbildung der Volksschullehrer sind in vielen Kantonen unseres Landes tiefgreifende Reformen teils geplant, teils schon in Praxis umgesetzt.

Auseinanderziehen der beruflichen Vorbereitung und des allgemeinbildenden Unterrichts, Ausgestaltung der ersten und ihre Verlegung in ein reiferes Alter der Lehramtskandidaten, Umstellung der Lehrmethoden an den Volksschulen auf das Arbeitsprinzip, Vertiefung des gesamten Seminarunterrichts durch Heranziehung der Schüler zu intensiverer Mitarbeit stellen die wesentlichen Grundzüge dieser Reform dar.

Ob die gefundenen Lösungen dem Ziel der Erziehung des künftigen Lehrers dienen werden, darüber herrschen besonders in organisatorischer Hinsicht geteilte Meinungen. Auf alle Fälle ist dieser Gesichtspunkt gegenüber andern — wie Hochschulbildung der Lehrer — unbegreiflich stark zurückgetreten. Einer in diesem Sinne idealen Lösung stehen überdies da und dort finanzielle und bauliche Hindernisse unüberwindbar im Wege.

Hat die Frage der staatsbürgerlichen Erziehung genügend Berücksichtigung gefunden?

Der Lehrer wird auf seine Unterrichtserteilung vorbereitet. Aber in seiner Stellung bilden Kenntnis aller öffentlichen Fragen, Einsicht in das Wesen der organisierten Volksgemeinschaft und Verständnis für ihre Notwendigkeiten die Voraussetzungen pflichtbewussten Wirkens, das kleine Interessen übersieht und dem Ganzen dient.

Kann nicht in dieser Hinsicht mehr geschehen?

I. Grundlegende Erwägungen.

1. Notwendigkeit der staatsbürgerlichen Erziehung.

Die liberale und die demokratische Bewegung haben im Lauf eines Jahrhunderts zu einer aktiven Mitbeteiligung der Volksgesamtheit an der Lösung von Staatsaufgaben geführt, die kaum weiteren Ausbaus fähig ist. Folge davon war wachsende Beschäftigung des Einzelnen mit politischen Fragen, für welche ihm die dank umsichtiger Förderung des Schulwesens sich bedeutend hebende Volksbildung die Möglichkeit zu bieten vermochte. Dass einsichtige und sachliche Beurteilung staatlicher Probleme zu kurz kam gegenüber nebenschälichen und kleinlichen Erwägungen, denen Schlagworte eine unbührliche Bedeutung verliehen, liegt in psychischen, intellektuellen

und materiellen Faktoren begründet, deren Einfluss man nie ausschalten, aber doch wirksam bekämpfen kann durch vermehrte staatsbürgerliche Schulung der Erwachsenen, mehr noch durch verbesserte Vorbereitung der Heranwachsenden auf ihren künftigen Pflichtenkreis als Staatsbürger.

Sehr umfassend muss diese Vorbereitung sein. Denn die zunehmende Beschäftigung des Aktivbürgers mit Gesetzesvorlagen und öffentlichen Fragen überhaupt hat sich kompliziert durch eine Vermehrung der Aufgaben, Kompetenzen und Einrichtungen des Staates, wie sie von den Schöpfern und ersten Förderern des Gedankens der Volkssouveränität unmöglich vorausgesehen werden konnte.

Die Welt hat eine Umbildung der Wirtschaft erlebt, die wir noch heute in vollem Tempo vorwärtseilen sehen, und welche zugleich technischen Aufschwung, bis ins Kleine gehende Arbeitsteilung unter den Individuen, erstaunliche Einseitigkeit in der Betätigung ganzer Völker besonders in der Richtung der Industrie, ausserordentlich lebhaften Gütertausch, Abwanderung grosser Bevölkerungsteile in andere Landesteile, Länder und Kontinente, kurz, ein sich immer mehr verwickelndes Aufeinanderangewiesensein der Individuen und der Völker bedeutet. Diesen haben sich zunehmende Geschwindigkeit der Warenbeförderung und raffinierte Steigerung der Verständigungsmitte dienstbar gemacht. Doch lauert hinter dem glänzenden Bild technisch-wirtschaftlicher Errungenschaften unabsehbare Gefahr, die der menschliche Geist erfassen muss, um ihrer Herr zu werden. Wie von einem feinen, überempfindlichen Nervensystem durchzogen erscheint die heutige Welt. Eine politische Erschütterung in Indien kann schwere wirtschaftliche Folgen für die kleinsten europäischen Länder nach sich ziehen. Börsenbewegungen in New York zittern auf unsern Finanzmärkten nach.

Die Gefahren dieser bis ins Kleinste gehenden wirtschaftlichen Verästelung werden deutlicher, wenn man die sozialen Folgen der industriellen Revolution zur Betrachtung herbezieht. Sie heissen Zusammenballen grösserer Menschenmassen auf engem Raume, näheres Zusammenrücken grösser werdender wirtschaftlicher Gegen-sätze, starke Vermehrung der Bevölkerung, Verschlimmerung hygienischer Gefahren, verschärfte ökonomische Abhängigkeit des zu politischer Selbstbestimmung aufsteigenden Individuums vom Nebenmenschen und des Arbeitnehmers vom Arbeitgeber, des letzteren vom Konkurrenten, eines jeden Industriezweiges vom Rivalen anderswo, wachsende Nervosität des Existenzkampfes der Einzelnen, der Berufsklassen und der Nationen, welche sich unter dem heimtückischen Einfluss der unaufhaltsam vorwärtsschreitenden Verteuerung und Verfeinerung der Lebenshaltung in steigendem Masse verschlimmert.

Diese Vorgänge haben auch unser Land und Volk erfasst. Unternehmungsgeist und Qualitätsarbeit machten bestimmte Schweizer Industriezweige zu einem bei der geringen Grösse unseres Staates erstaunlich wichtigen Glied der Weltwirtschaft. Aber die Industria-

lisierung hat einen derart unverhältnismässigen Grad erreicht, und die Landwirtschaft ist in ihrer Produktion und deren Verwertung so einseitig geworden, dass unsere Volkswirtschaft auf alle Vorgänge in der Weltwirtschaft ungemein empfindlich reagiert und leicht die sozialen Verhältnisse in Mitleidenschaft zieht, ohne dass Abhilfe von innen beizeiten genügende Erleichterung schafft. Diese Erscheinungen haben die Entwicklung des politischen Lebens und der staatlichen Einrichtungen weitgehend beeinflusst.

Schon der ökonomische Aufschwung veranlasste Bund und Kantone, immer weitere und kompliziertere Aufgaben in Angriff zu nehmen. Handels-, Zoll- und Steuerpolitik bereiteten ihnen wachsende Schwierigkeiten. In ihren Besitz, auch in den von Gemeinden, traten eine Reihe wirtschaftlicher Unternehmungen: Eisenbahnen, Kraftwerke, Strassenbahnen, Gas- und Wasserwerke, landwirtschaftliche Musterbetriebe. Modernisierung des Verkehrswesens, bauliche Anpassung grösserer Ortschaften an die neuen Verhältnisse, zunehmende Häufigkeit staatlicher und kommunaler Bauten drängten dem männlichen Erwachsenen auch als Aktivbürger wirtschaftliche Fragen auf,

Die berufliche wie die gesellschaftliche Schichtung völlig umgestaltend, liess der wirtschaftliche Aufschwung die soziale Frage mit steigender Dringlichkeit Aufgaben an das Gemeinwesen stellen. Dieser Umstand akzentuierte die Entwicklung des Rechtsstaates zum Wohlfahrtsstaat, dessen Massnahmen für Arbeiterschutz, Unterstützung der Arbeitslosen, Sozialversicherung, Fürsorge für Arme und Waisen gesetzliche Grundlagen und Kreditbewilligungen grossen Umfangs vom Souverän heischten: soziale Probleme zogen die Aufmerksamkeit des Stimmberrechtigten auf sich.

Alle diese Entwicklungszüge zeigten während des Weltkrieges und seither vornehmlich ihre nachteiligen Seiten; sie steigerten damit ihre Anforderungen an das gesunde und sachgemässen Urteil des Aktivbürgers.

Dieser verbindet ausserdem in seiner Person den Staatsbürger und den Wehrmann wie der Angehörige keines zweiten europäischen Staates, verleiht ihm doch Referendum und Initiative das Mitspracherecht über Grundfragen der Landesverteidigung. Das prinzipielle Aufwerfen der Wehrfrage verlangt in Hinsicht auf die komplizierten Verhältnisse der Weltpolitik und der Weltwirtschaft, die eigenartige Stellung unseres nur defensiven Zwecken dienenden Heeres, die besonderen Bedürfnisse unserer Neutralitätspolitik und die gegenüber dem Völkerbund eingegangenen Verpflichtungen sachlich-reale, von eigennützigen Erwägungen freie Entscheidung in staatlichen Lebensfragen, die vom bestimmten Willen zur Wahrung der friedlichen Rechtsentwicklung ausgehen muss.

Schliesslich gehört die überwiegende Mehrheit der Stimmberchtigten religiösen Gemeinschaften an. Hin und wieder steht die Frage der Beziehungen von Kirche und Staat zur Diskussion, und wo Landeskirchen bestehen, wird von Staatswegen der Stimmberchtigte

zum Entscheid über kirchliche Fragen aufgerufen und zur Bestreitung der Ausgaben herangezogen. Seine Ansicht über Fragen wie Toleranz, religiöse Erziehung u. dgl. kann erheblich werden.

Hat man früher alle diese Fragen im engeren Gesichtskreis des eigenen Volkes und Staates betrachtet, so muss dies als ungenügend gelten, seit die Schweiz dem Völkerbund angehört und dem Ständigen Internationalen Gerichtshof untersteht, moderne Transport- und Verständigungsmittel den Gütertausch beschleunigen und vermehren, Ein- und Auswanderung anregen und den geistigen Verkehr erleichtern, wirtschaftliche und soziale Probleme auf internationalem Boden Erörterung finden und Weltkirchenkongresse sich um einen Zusammenschluss aller christlichen Kirchen bemühen.

In knapper Zusammenfassung weisen die Überlegungen darauf hin, worin staatsbürgerliche Erziehung in der Schweiz bestehen sollte.

2. Das Ziel der staatsbürgerlichen Erziehung.

Dieser Begriff verlangt sehr weite Fassung. Staatsbürgerliche Erziehung bringt in dem heranwachsenden Mann diejenigen körperlichen, geistigen und sittlichen Kräfte zur Entfaltung und vermittelt ihm diejenigen Kenntnisse, welche ihn befähigen, als Staats- und Wirtschaftsbürger, Glied der sozialen Gemeinschaft und Verteidiger friedlicher Rechtsentwicklung sein Bestes zu leisten.

In jeder dieser Eigenschaften bilden die Grundlagen vollwertigen Schaffens körperliche Gesundheit und Leistungsfähigkeit und die aus ihnen erwachsene Willenskraft, deren Wirkung dann positiv ist, wenn sittliche Beweggründe sie leiten. Die Vielheit der Aufgaben unseres rein demokratischen Staatswesens mit seiner Mannigfaltigkeit des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens stellt bedeutende Anforderungen an das klare und sachliche Überlegen und Urteilen, die Fähigkeit und den Willen zu fairem, pflichtbewusstem Denken und Handeln beim einzelnen Aktivbürger aus jeder Partei und Volksklasse.

Im politischen Leben unerlässliches Rüstzeug für den Staatsbürger sind Interesse und Verständnis für die kulturelle Bedeutung und die Funktionen des Staates, Vertrautheit mit den staatlichen Einrichtungen unseres eigenen Volkes und genaue Kenntnis der Rechte und Pflichten des einzelnen Staatsangehörigen.

Als Staats- und Wirtschaftsbürger benötigt er ausserdem Einblick in das Wesen und die wichtigsten Gegenwartsfragen der schweizerischen Volkswirtschaft im Zusammenhang mit der Weltwirtschaft.

Sein Handeln als Glied der sozialen Gemeinschaft gründet sich auf Kenntnis der sozialen Probleme und Verständnis für die Verhältnisse und Bedürfnisse einer jeden Volks- und Berufsschicht.

In der Eigenschaft des Wehrmannes oder bei der Stimmabgabe über militärische Fragen sollte er nicht bloss über die schweizerischen Wehrreinrichtungen orientiert sein, sondern ihre Eigenart im Rahmen

unserer staatlichen Institutionen und ihre Erfordernisse im Hinblick auf die besondere Stellung der Schweiz in der internationalen Politik verstehen.

Liebe zu Land und Volk, Achtung vor ihrer Eigenart und Überzeugung von der Kulturmission des eigenen Staates sind die hochwertigsten Triebfedern alles staatsbürgerlichen Tuns.

3. Mittel und Wege der staatsbürgerlichen Erziehung. Der staatsbürgerliche Unterricht.

Die Bedeutung der staatsbürgerlichen Erziehung in dieser oder ähnlicher Auffassung hat man längst erkannt. Die verschiedensten Institutionen nahmen und nehmen sich ihrer an.

Da ist der in drei Kursarten gegliederte militärische Vorunterricht, der als sein erstes Ziel bezeichnet „die körperliche, intellektuelle und moralische Erziehung der Schweizerjünglinge zu tüchtigen Staatsbürgern und deren Vorbereitung auf den Wehrdienst“. Hinter den völkerbindenden Idealen der Pfadfindererziehung stehen staatsbürgerliche Gedanken. Die Turner, Schützen, Sänger pflegen vaterländische Ideen; erstere leisten Bedeutendes für die körperliche Ertüchtigung und die Willensschulung der heranwachsenden Jugend wie der erwachsenen Jungmannschaft. Politische Parteien und neutrale Gesellschaften organisieren Staatsbürgerkurse. Aber alle diese Bestrebungen gehen gänzlich getrennt nebeneinander her, stecken sich verschiedene Ziele und bekämpfen sich nicht selten.

Und die Schule?

In die Geschichte und Geographie unseres Landes werden schon die Volksschüler eingeführt. Kleine Reisen an die historischen Stätten unserer Bundesgründung bringen ihren Herzen die Vorkämpfer schweizerischen staatlichen Eigendaseins nahe. Die Sekundarschule erweitert den Kreis der geschichtlichen und geographischen Betrachtungen und vertieft die Kenntnisse. An kaufmännischen und gewerblichen Fortbildungsschulen wird eine eigentliche „Verfassungs- und Wirtschaftskunde“ oder „Bürgerkunde“ (*instruction civique*) erteilt. Die höheren Mittelschulen fassen mit ihrem Unterricht in Geschichte, Geographie, Muttersprache und zweiter Landessprache auch staatsbürgerliche Ziele ins Auge, wenn sie nicht gar dem Geschichtsunterricht eine gesonderte „Verfassungsgeschichte“ oder „Verfassungskunde“ anschliessen oder in der obersten Klasse neben ihm her gehen lassen. In der Einführung einer speziellen Bürgerkunde sind die welschen Mittelschulen das immer noch spärlich befolgte Vorbild.

Wie weit die Wirkung aller dieser Massnahmen eine staatsbürgerliche Erziehung ist, lässt sich ohne eingehende Untersuchung über die Details dieses Unterrichts nicht entscheiden. Auf alle Fälle wollen die Lehrpläne, dass in den dazu geeigneten Fächern staatsbürgerlicher Unterricht angestrebt wird.

Auf diesen engeren Begriff innerhalb des weiteren der staatsbürgerlichen Erziehung bezieht sich unser Thema. Es will ausserdem die Betrachtung auf das Gebiet der Lehrerbildung beschränkt wissen.

Zu untersuchen ist, ob im geistigen Ausbildungsgang der Volksschullehrer dem staatsbürgerlichen Unterricht die zweckmässige Pflege zuteil wird, wie das geschieht, und ob nicht stoffliche, methodische und organisatorische Änderungen möglich sind, die wesentliche Verbesserungen bedeuten.

Für diesen Zweck ist vorerst der Begriff des staatsbürgerlichen Unterrichts festzulegen. Er ist derjenige Teil der staatsbürgerlichen Erziehung, welcher den werdenden wie den erwachsenen Staatsbürger mit dem geistigen Rüstzeug zu seiner Beteiligung am staatlichen Leben ausstattet. Dazu gehören einerseits Vertrautheit mit den politischen, wirtschaftlichen und sozialen Erscheinungen. Einrichtungen und Problemen, anderseits die aus ihr erwachsenden sittlichen Eigenschaften.

II. Die Bedeutung des staatsbürgerlichen Unterrichts für den Lehrerstand.

1. Die besondere Stellung des Lehrers im öffentlichen Leben.

Der Lehrer ist, wie jeder erwachsene Schweizer, Staatsbürger mit jener Vielseitigkeit, wie die bisherigen Ausführungen zu zeigen versuchten: aktiver Angehöriger des Staates, der sich mit politischen, nationalökonomischen, sozialen, religiösen und militärischen Fragen zu befassen hat, tätiger Faktor innerhalb der Volkswirtschaft, abhängiges Glied der sozialen Gemeinschaft, verpflichtet zum Einsetzen seiner Person als Wehrmann für die friedliche Rechtsentwicklung seines staatlich organisierten Volkes. An ihn heran treten die gleichen Aufgaben wie an jeden andern Volksgenossen.

Seine Stellung verlangt von ihm besonders gründliches sachliches Einarbeiten in die Probleme, welche ihm das politische Leben stellt. Seine Bildung erhöht die Möglichkeit, dass er zu verantwortlicher Mitarbeit in staatlichen und kommunalen Ämtern herangezogen wird, und vermag seinem in öffentlicher Versammlung abgegebenen Votum besonderes Gewicht zu verleihen.

Eminente Bedeutung erhält seine staatsbürgerliche Vorbildung durch sein Wirken als Erzieher. Zwar gibt ihm der Volksschulunterricht keine Gelegenheit, auf staatliche Fragen einzutreten. Aber durch kleine Hinweise vermag ein kluger Erzieher das staatsbürgerliche Interesse der Knaben zu wecken. Ihm ist es gegeben, die Liebe des Jungen zu seinem Vaterland zu pflegen oder zu untergraben. Neben der Familie arbeitet die Schule an der Fundamentierung des jugendlichen Charakters und an der Entfaltung der Geistesgaben. Die Art, wie der Lehrer sich gibt, was er spricht und tut, kann darüber entscheiden, ob sein Schüler kollektivistisch oder individualistisch, sozial oder asozial denken und handeln lernt, ob er genügsam bleibt oder Ansprüche erhebt, und wie er seine religiös-sittliche Lebensanschauung bildet.

Dieser Einfluss verstärkt sich oder verdichtet sich auf der Sekundarschulstufe vor Schülern mit gestärkter Beobachtungsgabe und geweckter Kritik, und bereits verlangt das Interesse der dem Jünglingsalter nahen Knaben Aufklärung über diese oder jene staatliche Frage. Indem der Geschichtsunterricht auf die Bildung und das Vergehen von Staaten eintritt, muss er sich in einfacher Weise schon über Ursachen und Zusammenhänge auszusprechen beginnen.

Mit der Zeit kommt mancher aufwärtsstrebende Lehrer in die Lage, an einer gewerblichen oder kaufmännischen Fortbildungsschule in Verfassungs- und Wirtschaftskunde zu unterrichten. Die Wahl für derartige Aufträge wird in der Regel, soweit äussere Umstände dies gestatten, auf gereifte Lehrkräfte mit Lebenserfahrung fallen. Sie werden ihren Schülern nicht bloss Begriffskunde und enzyklopädisches Wissen bieten, sondern ein lebendiges Bild des staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens zu entrollen verstehen, wenn sie selbst sich mit offenen Augen in ihrer Zeit umsehen. Dazu kann sie staatsbürgerlicher Unterricht auf ihrem eigenen Werdegang entscheidend anregen und mit den unentbehrlichen Grundlagen ausstatten.

Schliesslich nehmen in ihrer überwiegenden Mehrheit bei uns die Lehrer eine besondere Rechtsstellung ein: sie sind Beamte. Als solche binden sie Pflichten an die staatliche Organisation ihres Volkes auf Grundlage des bestehenden Rechtes. Zu der moralischen Verantwortlichkeit des Erziehers gegen das Kind und seine Eltern gesellen sich ethische und juristische gegen den Staat, die rechtlich organisierte Volksgemeinschaft.

Ergeben diese rein prinzipiellen Überlegungen schon wertvolle Hinweise für den staatsbürgerlichen Unterricht des Lehrers, so darf ein Blick in das praktische Leben nicht unterlassen werden, bevor man Folgerungen zieht.

2. Der gegenwärtige Stand der staatsbürgerlichen Gesinnung und Bildung.

Das Ansehen der demokratischen Staatsform macht allgemein eine akute Krise durch. Dass auch in unserer Demokratie gefährliche Funktionsstörungen auftreten, ist nicht zu leugnen.

Wo liegen die Ursachen? Fehlt es nicht an staatsbürgerlicher Gesinnung in jenem weiten Sinne, wie ihn die heutige staatliche, ökonomische und soziale Struktur eines Volkes erfordert?

Die vom souveränen Volk bestellte parlamentarische Vertretung arbeitet das Gesetz aus, die Stimmberechtigten verleihen ihm Rechtskraft durch ihre Billigung. Das ist theoretisch die solideste Fundierung des geltenden Rechts, welche die beste Gewähr für seinen Bestand und sein Ansehen bietet. Praktisch häufen sich die Gesetzesverletzungen in erschreckendem Masse. Die legislativen Körperschaften selbst glauben, wenn politische Konstellationen und Interessen es erheischen, das von ihnen gesetzte Recht umgehen zu dürfen.

Damit im Zusammenhang steht die Abnahme der Achtung

vor der staatlichen Autorität. Das Streben nach Erziehung freier, starker, selbstbestimmender Persönlichkeiten ist sehr häufig mit offensichtlich verfehlten Mitteln verfolgt worden, die im Effekt auf ein Untergraben jeder Autorität hinauslaufen, des Elternhauses, der Schule, des Staates. Man hat vielenorts nicht verstanden, die starke Persönlichkeit zu disziplinieren durch das Verständnis für höhere Interessen, denen individuelle unterzuordnen sind.

Eine Geringsschätzung des Bestehenden im allgemeinen und seines Werdeganges, der Tradition, macht sich fühlbar. Einen Teil der Schuld daran hat die bisherige Art des Geschichtsunterrichts auf sich zu nehmen, weil man allzulange bei längst vergangenen Zeiten verweilte, statt das Bestehende aus seinem Entstehen begreiflich zu machen und zu zeigen, wie der Geist jeder Zeit sich in dem ausdrückt, was die lebende Generation schafft, aber selbst zeitgebunden ist und aus seinen eigenen Verhältnissen erklärt werden will, und dass Gewordenes nie endgültig sein kann, sondern nur ein Stadium immerwährender Entwicklung darstellt, Änderungen unterworfen wie alles, was Menschen zustandebringen.

Die starke Gegenwartsbetonung verleugnet nicht ihren Zusammenhang mit der Überschätzung der Materie und Geringsschätzung des geistigen Einflusses auf alle Entwicklung, wie sie als Wirkung der wunderbaren Meisterung der Natur durch den Menschen eine von den erlauchtesten Geistern der Aufklärung ungewollte Folge jener grossen geistigen Befreiungsbewegung darstellt. Die Achtung vor geistigen Werten ist in bedenklichem Masse geschwunden, was dahin deutet, dass man keine ausreichende Lösung fand für das Problem, eine sittliche Lebensanschauung zu allgemeiner Geltung zu bringen, die statt des schwer angefochtenen religiösen Glaubens eine andere Fundamentierung erhielt.

Ein überspannter Individualismus steht hinter dieser Autoritätsverneinung, der eine weitere üble Folge zeitigt: die Nivelliersucht, das Streben nach Gleichmacherei, wie sie in unserem demokratischen Staatswesen durch die politischen Grundanschauungen der Bürger und die Kleinheit der Verhältnisse genährt wird. Jede das gewöhnliche Mass überragende Persönlichkeit sieht sich offenen und versteckten Gegenspielern gegenüber, welche bewusst und unbewusst ihre Auswirkung unterbinden. Man erzieht die selbständige Individualität, unterdrückt sie aber, sobald sie über den Durchschnitt hinausstrebt. Bis ins Kleine und Kleinste setzt sich diese Tendenz fort, so zu einem Durcheinander von zahllosen Kämpfen und Intrigen führend, wo jeder sich vorzudrängen und den andern mattzusetzen sucht. Kleinliche Nörgelei gegen jede originale Idee und jedes tatkräftige Handeln besonders im politischen Leben, wo sie sich mit Vorliebe gegen die Verantwortlichen richtet, hemmt und beeinträchtigt grosszügiges Schaffen.

Aus dieser im tiefsten Grunde asozialen und staatsfeindlichen Gesinnung erklärt sich die bemühende Unduldsamkeit und Hefligkeit, Unsachlichkeit und oft Unehrllichkeit, welche den

Meinungsaustausch in öffentlichen Fragen herabmindert, eine Verständigung unendlich erschwert und manchem der Besten die Mitarbeit im politischen Leben verleidet. Mangelnde Achtung vor den Ansichten des Nebenmenschen, fehlender Glaube, dass er sich seine Meinung in ehrlichem Ringen gebildet hat und aufrichtig edle Ziele verfolgt, steckt bald berechtigt, bald unberechtigt hinter dieser Intoleranz. Faire Gesinnung und Handlungsweise und der Wille, dem Gegenspieler fair play zu gönnen, sind noch heute die starken Seiten des englischen politischen Lebens, die nicht wenig dazu beitragen, dass grosse Änderungen sich relativ ruhig vollziehen, und dass geistig hervorragende Männer, zu bestimmendem Einfluss gelangend, ihrem Land und Volk wertvolle Dienste leisten dürfen.

Es ist nicht zu verkennen, dass hauptsächlich materieller Egoismus diese kleinliche Einstellung des demokratischen Individuums verschuldet und verschärft. Technischer Aufschwung und wirtschaftliche Blüte haben zu einer Verfeinerung der Lebenshaltung und einer Steigerung der Lebensansprüche geführt, deren unmittelbare Folge die wachsende Erbitterung der Gegensätze unter Individuen, Klassen und Völkern sein muss. Während man für den internationalen Frieden arbeitet, unterlässt man es, erst beim Individuum und innerhalb jedes Volkes die geistigen und materiellen Vorbedingungen für reibungsloses Nebeneinanderleben zu schaffen. Man kennt nur Forderung, nicht Verzicht, nur Rechte des Individuums, nicht Pflichten der sozialen, wirtschaftlichen, politischen Gemeinschaft gegenüber. Es gibt wenige Führer, die daraufhin zu wirken wagen. Lieber vertreten die anderen die sich mehrenden Begehren, mit welchen die Aktivbürger an den Staat herantreten. Die Pflichten gegen die Gesamtheit gerne vergessend, verlässt man sich anderseits leicht auf die Hilfe des Staates, besonders des Bundes, ohne sich die Frage nach dessen finanziellen Möglichkeiten vorzulegen. Ausserdem ist bei aller relativen Sauberkeit unseres politischen Lebens nicht darüber hinwegzusehen, dass der Wunsch, die Ausbildung eines Standes von Berufsparlamentariern mit allen Nachteilen eines solchen zu verhindern, einen weiteren Übelstand heraufbeschworen hat: die meistens verschämt bemühte und ungern zugegebene, manchmal auch ziemlich offen betriebene Verwendung politischen Einflusses für persönliche Geschäfte und reine Berufs- und Klasseninteressen.

Zweifelsohne ist es ungemein schwer, sich diesem Strom entgegenzustemmen. Die überwiegende Mehrheit der Stimmberechtigten leidet an einem starken Mangel an Einsicht in die Natur des politischen, wirtschaftlichen und sozialen Lebens. Ihnen fehlen die Kenntnis der so komplizierten Verhältnisse und Vorgänge und das Verständnis der Zusammenhänge. Furchtbar schwer gestaltet sich der Einblick in die speziellen Bedürfnisse jedes Wirtschaftszweiges und jeder Gesellschaftsklasse, vor allem aber in den Bau, die Funktionen und die Wirkungsmöglichkeiten des Staates.

In dieser Hinsicht muss völliger Wandel geschaffen werden, soll

nicht die merkwürdig feindselige Stellungnahme gegen den Staat, durch die der souveräne Bürger letzten Endes sich selbst trifft, die Krisis zur Katastrophe treiben. Ohne klare Erkenntnis der Tatsache, dass er selbst ein mitbestimmendes Glied dessen ist, was er misstrauischen Blickes betrachtet, übersieht der Stimmberechtigte, dass er mitarbeiten muss, wenn er mitempfangen will, verschliesst sich den Bedürfnissen der organisierten Gesamtheit, bekrittelt sie, ficht sie an. Man hat durch Volkswahl der wichtigsten Behörden, Referendum und Initiative die Verantwortung für alle wesentlichen Entscheidungen dem souveränen Volk übertragen, seine sachliche Einführung in die staatsbürgerlichen Pflichten und Rechte wie seine Erziehung zu deren Ausübung jedoch der Praxis anheimgegeben. Man hat besonders die Wichtigkeit einer Vorbereitung des werdenden Staatsbürgers auf seine Stellung zwar längst erkannt, aber versäumt, ihr mit hinlänglichen Mitteln gerecht zu werden. Hier muss gründliche Änderung eintreten.

Allerdings wird mit einem bedeutenden Hindernis zu rechnen sein: der erschreckenden Interesselosigkeit der jungen Stimmberechtigten und der heranwachsenden Jungmannschaft gegenüber dem Staat. Wohl mag es eine gewisse Zwangsläufigkeit in der Entwicklung sein, welche einen bedeutenden Teil der Jugend individuellen oder kleingeselligen Bestrebungen zuführt hat. Der Sport befriedigt in mancherlei Formen den wachsenden Drang nach Betätigung und Steigerung der körperlichen Kräfte, wird auch in der Regel erzieherischen Zielen dienstbar gemacht, aber verhältnismässig wenig in staatsbürgerlichem Sinne. Materielle Genüsse und Zerstreuungen nehmen viele junge Menschen gänzlich in Beschlag. Neigung und Kraft zu konsequentem Arbeiten scheinen deutlich abzunehmen, und vollends vermindert sich das Interesse für gründliche geistige Arbeit. Die Verhältnisse rufen nach einem planmässigen und soliden Einarbeiten in die öffentlichen Fragen, aber die geistigen Tendenzen der Männer von morgen laufen in entgegengesetzter Richtung.

Das ist die Realität, mit welcher Erziehung und Unterricht zu rechnen haben, wenn sie eine Erneuerung der staatsbürgerlichen Gesinnung und Bildung herbeiführen wollen.

Der Lehrerstand wird in erster Linie berufen sein, dabei mitzuwirken. Dabei ist er selbst ein Teil des Ganzen, ergriffen wie dieses von den nachteiligen Seiten des Zeitgeistes. Viel rarer scheinen jene Erzieher geworden zu sein, welche Lohn und Befriedigung im pädagogischen Erfolg erblicken. Gewiss ist auch die Dankbarkeit der Schüler seltener, welche das Erreichte sichtbar zum Ausdruck bringt. Aber teils äussere materielle Notwendigkeiten, teils die weniger als früher bekämpften Schwächen des eigenen Ichs und ein nicht zu verkennendes Schwinden idealer Gesinnung bewirken, dass gleich dem Wirtschafter der Lehrer die Resultate seines Schaffens in finanziellen Werten sieht. Zu deutlich tritt da und dort in Bestrebungen des Lehrerstandes die materielle Wohlfahrt als Ziel in den Vorder-

grund. Sogar in der Diskussion über die Lehrerbildungsreform haben entsprechende Tendenzen eine wesentliche Rolle gespielt. Allzu lebhaft haben, gewiss in idealer Absicht, aber mit Überschätzung der Schule im Verhältnis zum grossen Ganzen, die Lehrer da und dort deren Interessen verfochten. Es lässt sich nicht verkennen, dass als Reaktion darauf eine Verstärkung jener oppositionellen Haltung bedeutsamer Bevölkerungskreise gegen die Schule eintreten muss, die schon manchen berechtigten Forderungen der Schule geschadet hat, und die umso schärfer sein wird, weil die Lehrerschaft im Vergleich zu anderen Berufsgruppen durch gesicherte Lebensstellung, Pensionsverhältnisse und Ferien bevorzugt und zudem ihnen gegenüber mancherorts weit über das normale Verhältnis hinaus in den Behörden vertreten ist. Ferner vergessen nicht wenige Lehrer, dass sie in ihrer Eigenschaft Mandatare des Souveräns sind, besonders der Eltern, deren Stimme bei der Erziehung ihrer Kinder gehört werden will, und dass sie in Betätigung ihrer eigenen Meinung innerhalb der Schule sich nicht über das geltende Recht und die Willensäußerung der Volksmehrheit hinwegsetzen dürfen. Würden alle Lehrer in völlig freier Betätigung ihrer Ansichten auf die Bildung des kindlichen Geistes einwirken, so wäre das Ergebnis eine derartige Verwirrung in den jugendlichen Köpfen, ein solches Hin- und Herzerren der sich entfaltenden Geister, dass die Abkehr nicht nur von der Schule, sondern von der Bildung schlechthin das vernichtende Ergebnis sein müsste.

Zu Selbstbesinnung und Selbtkritik wird vorerst der Lehrer sich zu entschliessen haben. In sich gehen müssen vor allem die Organe, welchen die Ausbildung und Erziehung der kommenden Lehrer obliegt. Wie wird die Erziehung des Lehrers eine im schönsten Sinne des Wortes staatsbürgerliche? Wie muss der Unterricht gestaltet werden, um diesem Ziel zu dienen?

Zuvor muss uns noch die Frage beschäftigen, welche Mittel die jetzige Organisation des Unterrichts dafür bietet.

III. Der staatsbürgerliche Unterricht im gegenwärtigen Ausbildungsgang des Lehrers.

1. Staatsbürgerlicher Unterricht in beruflichen und allgemeinbildenden Disziplinen der Lehrerbildungsanstalten.

Die Antwort ergibt sich aus einer kurzen Betrachtung nicht aller Fächer — das würde den Rahmen unseres Themas überschreiten — aber doch derjenigen, welche für staatsbürgerlichen Unterricht in erzieherischem Sinne die fruchtbarsten Ergebnisse erwarten lassen. Unsere Auswahl fällt auf Pädagogik, Psychologie und praktische Schulführung einerseits, Sprachfächer, Geschichte, Geographie und Buchhaltung anderseits. Eine besondere Stelle, die nicht unerwähnt bleiben darf, nehmen Turnen und Sportübungen ein.

Dank seiner Einführung in den praktischen Unterricht lernt der angehende Lehrer die Schule als eine der bedeutsamsten Kultur-

schöpfungen kennen, deren Förderung zum grössten Teil Aufgabe des Staates ist. Es offenbaren sich ihm die geistigen Beziehungen der Schule zur Volksgemeinschaft und ihren staatlichen Einrichtungen. Die theoretische Pädagogik unterstützt diesen Vorgang. Die Eigenart der menschlichen Gesellschaft zeigt sich im Leben seiner Klasse. Aus der Psychologie sollte der Lehrer das Bestreben und die Fähigkeit schöpfen, das Denken und Handeln nicht bloss von Kindern, sondern auch von Erwachsenen sachlich zu würdigen.

Sicherlich liegt der Hauptwert der beruflichen Fächer vom staatsbürgerlichen Gesichtspunkt aus in ihren hohen erzieherischen Möglichkeiten, schulen sie doch nicht bloss das scharfe Überlegen und Unterscheiden und das logische Denken, sondern verfeinern das Pflichtgefühl und gewöhnen an gerechte und sachliche Einstellung zu Dingen und Menschen.

Wichtige Vorbedingungen zu allem sittlichen Handeln und vollen Einsetzen der persönlichen Gaben hangen von den Leibesübungen ab: Stählung des Willens und Steigerung der Arbeitskraft.

Erzieherische Wirkungen gehen auch aus den allgemeinbildenden Fächern hervor; ausserdem vermitteln sie wertvolle Sachkenntnisse, ohne die tatkräftiges, überlegtes, von sittlichen Motiven geleitetes Handeln des Staatsbürgers nicht gut denkbar ist.

Durch den Unterricht in der Muttersprache stellen sich die wesentlichen Grundlagen her. In freien Vorträgen und in Diskussionen lernt der Seminarist, Erfahrenes und Überlegtes klar darzulegen und seine Meinung zu vertreten. Aufsätze verbessern nicht bloss seine schriftliche, sondern auch seine mündliche Ausdrucksfähigkeit, weil sie ihm sorgfältige Rechenschaft und Selbstbeobachtung in bezug auf Übereinstimmung von Gedanken und Formulierung ermöglichen. Sehr wichtig ist immerhin, dass bei allen diesen Gelegenheiten staatsbürgerliche Stoffe häufige Berücksichtigung finden: Volksbräuche, Trachten, Heimatschutz, Mundart und Schriftsprache, Deutsch- und Welschschweizer¹). Die Beschäftigung mit besonders bedeutsamen und lehrreichen Werken entwickelt die Fähigkeit eindringender und sachlicher Kritik und öffnet dem Jungen die Augen für die Stellung der Literatur innerhalb der geistigen und materiellen Kultur. Besonderes Eingehen auf die neuere schweizerische Literatur erscheint dabei aus methodischen wie aus staatsbürgerlichen Erwägungen als gegeben.

An diesem Punkt berühren sich seine Grenzen mit dem Unterricht der zweiten Landessprache. Zwar erschweren formale Schwierigkeiten tieferes literarisches und kulturelles Einarbeiten; dennoch bahnt der fremdsprachliche Unterricht den Weg dazu, namentlich wenn er stark auf reale Verhältnisse eingeht. Es eröffnet sich die fast durch das ganze Leben äusserst wertvolle Gelegenheit, anderssprachige Zeitungen zu lesen und andere Landesteile nicht nur zu besuchen, sondern mit ihrer Bevölkerung zu verkehren und deren Geist kennen

¹⁾ Darüber vgl. F. Hunziker, Deutschunterricht und vaterländische Erziehung in der Mittelschule, Schweiz. Lehrerzeitung 1917, Nr. 26—29.

zu lernen. Auch die Zusammenhänge jedes Landesteiles mit dem kulturell verwandten Ausland erheischen aufmerksame Beachtung.

Wesentliche Elemente zu staatsbürgerlicher Verwendung des sprachlichen Unterrichts bietet die Geographie. Sie macht den jungen Schweizer bekannt mit seinem Lande, von dem er zunächst nur geringe Teile kennt, indem sie es ihm durch Bilder und Beschreibungen zeigt. Sie lenkt seine Aufmerksamkeit auf landschaftliche Schönheiten und tut vieles, um seine Vaterlandsliebe zu wecken. Die Ausbildung im Kartenlesen erleichtert ihm die idealste Art des Reisens, das Fusswandern abseits der grossen Verkehrsstrassen, wo sich ihm manch unbekanntes schönes Fleckchen seines Landes auftut, und gewöhnt den angehenden Wehrmann an selbständiges Orientieren. In sachlicher Besprechung erfährt er von den Vorzügen und Nachteilen seines Landes, die sich ihm mit der Zeit immer schärfer abheben auf dem Hintergrund der grossen Welt, von welcher der Geographielehrer die für das eigene Volk wirtschaftlich bedeutsamsten Partien mit besonderer Eindringlichkeit schildert. Dies ist die reale Basis aller staatsbürgerlichen Kenntnis. Die eidgenössische Maturitätsverordnung fordert ausserdem, dass jeder Maturand die Elemente der schweizerischen Wirtschaftsgeographie in ihren Zusammenhängen mit der Weltwirtschaft kenne.

Wirtschaftliches, nämlich die Kenntnis wichtiger Formen des Finanzverkehrs, gelangt zur Sprache in der Buchhaltung, deren Hauptresultat die sachliche Fähigkeit und das Verständnis für geordnetes Wirtschaften darstellt; wer dies gelernt hat, gewöhnt sich daran, über sein Tun und Lassen im allgemeinen sich Rechenschaft zu geben.

Aber alle diese Disziplinen befassen sich im wesentlichen, Literaturgeschichte ausgenommen, mit der engeren und weiteren Gegenwartskultur. Wer sie jedoch voll und ganz würdigen will, muss ihr Werden verfolgen.

Dies ist Aufgabe der Geschichte. Nirgends wie dort folgen sich so dicht die Gelegenheiten zu staatsbürgerlichem Unterricht. So rechtfertigt es sich wohl, diesem Fach vom Standpunkt des staatsbürgerlichen Unterrichts eine besonders eingehende Betrachtung zu widmen.

2. Geschichte als staatsbürgerlicher Unterricht.

Welche Züge des geschichtlichen Bildes sind aus staatsbürgerlichen Gründen von bleibendem Wert?

In raschem Tempo durch Altertum und Mittelalter bis tief in die Neuzeit eilend, dann eingehendes Studium auf die neueste Zeit verwendend, sieht der Schüler die moderne Kultur entstehen, deren geographische Expansion heute eine Krise durchmacht, deren innere Weiterentwicklung noch vor ungeheuren Möglichkeiten steht. Jedes Volk hat ihr in seinem Geltungsbereich gewisse Eigenarten verliehen; Sprachen und Literaturen haben getrennte Wege eingeschlagen. Innerhalb der Grenzen, welche die schweizerische Eidgenossenschaft erreichte, haben sich die Trennungslinien von drei oder vier Kulturgebieten festgelegt; so erscheint die Schweiz als mehrsprachiges Land.

Als höchste Kulturschöpfung menschlichen Geistes tritt im Verlauf geschichtlicher Betrachtung in immer neuen Formen hervor: der Staat. Vergleiche drängen sich auf und vertiefen die Kenntnis von seinem Wesen und seinen Aufgaben. Nirgends so deutlich wie hier erscheint das Spiel der bestimmenden Kräfte und das Ergebnis ihrer Auseinandersetzung; Geist und Materie, Individuum und Gesamtheit wirken aufeinander ein, und es wiederholen sich typische Vorgänge, nicht ohne im Einzelnen zu variieren, oder eigenartige Wendungen treten ein. Der transitorische Charakter und der relative Wert aller historischen Erscheinungen wird dem Beschauer klar. Er lernt begreifen, welche Grenzen dem Wirken des menschlichen Individuums gezogen sind, und sieht, wie sich der Staat immer neuen Verhältnissen anzupassen hat. Die Aufgaben des Staates verändern sich, erweitern sich, nehmen zu gleicher Zeit hier diese, dort eine andere Gestalt an. Unterbleibt die Anpassung an neue Verhältnisse — wie in der alten Eidgenossenschaft von 1798 — so verbreitert sich zusehends die Kluft zwischen realen Verhältnissen und staatlicher Organisation, und das Absterben des Staatswesens kann die Folge sein. Das Problem „Evolution oder Revolution“ wird gestellt; Menschenrechte und Volks- souveränität gelangen zur Sprache. Das Wesen politischer Entwicklung kann an der Vergangenheit aufgezeigt und vergleichsweise auf die Gegenwart übertragen werden, wobei die Kenntnis der neuesten Staatslehren als Basis dient. Man verfolgt die allmähliche Abgrenzung der Schweiz nach aussen, die Entstehung von verschiedenen Formen republikanisch-demokratischer Staatswesen und ihre Erstarrung, Wachstum, Niedergang, Katastrophen und Erneuerung der Eidgenossenschaft; dem Problem „Bund und Einzelstaaten“, den Verfassungen von Bund und Heimatkanton wird einlässliche Betrachtung gewidmet. Erörterungen über Wesen, Umfang und Ausdehnung der Staatsaufgaben, die Funktionen der staatlichen Organe, die Pflichten und Rechte des Individuums, immer sich wiederholend und erweiternd, vertiefen Kenntnis wichtiger Grundzüge der politischen Organisation, und Vergleiche mit ausländischen Verfassungstypen bieten Unterlagen zu kritischer Bewertung.

In fortwährend wechselnden Konstellationen erscheint das Kräftekspiel der Staaten, die internationale Politik, bald von rein politischen, territorialen, ethnographischen, bald von religiösen, wirtschaftlichen, sozialen oder von historischen und militärischen Gesichtspunkten bestimmt. Die Schweiz lebt mit ihrer Grossmachtspolitik nach den Burgunderkriegen über ihre Verhältnisse — Vergleiche mit der kolonialen Expansion Portugals und Hollands drängen sich auf —, um dann nach dem Rückschlag von Marignano den Grundsatz der Neutralität auszubilden, dessen internationale Anerkennung aus dem freigewählten Verhalten eine Pflicht macht, deren Erfüllung nach Struktur und geographischer Lage der Eidgenossenschaft als logisch erscheint. Im Vergleich zu der imperialistischen Politik der Nachbarn zeigt sich ihr unschätzbarer Wert. So tritt schliesslich der Völkerbund in unseren Gesichtskreis, dessen Mitgliedschaft nicht nur neue Pflicht-

ten für den Bundesstaat mit sich bringt, sondern vom Staatsbürger geistiges Sichabfinden mit neuen Problemen verlangt.

Die Frage der Landesverteidigung tritt in den Vordergrund. Über die Abhängigkeit militärischer Einrichtungen und kriegerischer Kampfweise von den allgemeinen kulturellen Verhältnissen orientiert, studiert der Betrachter die Wandlungen und die Eigenart des schweizerischen Wehrwesens mit seinen innenpolitischen, ökonomischen, geographischen und geistigen Voraussetzungen. Er erfasst seine Zweckbestimmung und sein Wesen im Vergleich mit fremden Armeen. Die Besprechung des Reisläufertums weist auf wirtschaftliche Verhältnisse der älteren Schweiz hin; gleich gedenkt man der heutigen Sorgen um die Zukunft unserer Bergbevölkerung.

Mit wirtschaftlichen Fragen hat sich der Geschichtsunterricht häufig genug zu befassen, vom Aufblühen der griechischen Handelsstädte und der Entfaltung des römischen Welthandels über kommerzielle Voraussetzungen der Entdeckungen bis zu Merkantilismus, Ökonomismus, Liberalismus und Entstehung der modernen Weltwirtschaft. Die Betrachtung der industriellen Revolution und des technischen Aufschwunges als Folgen der Aufklärung und als Hauptursachen der heutigen wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse lässt über die allgemeine Struktur der Volkswirtschaft nachdenken, über die Beziehungen ihrer einzelnen Zweige zu einander, über Handelsbilanz, Handelsverträge, Fabrikbetrieb, Rationalisierung, Finanzverkehr, Siedlungsverhältnisse, Auswanderung, Modernisierung der Verkehrsmittel. Die wachsende Gebundenheit der schweizerischen Volkswirtschaft gegenüber der Weltwirtschaft, deren Entwicklungsgang sich hier im Kleinen unter eigenartigen und einseitigen Bedingungen wiederholt, wird dem Jungen bewusst.

Davon schwer zu trennen ist das Studium der sozialen Entwicklung von den Sklaven und den Kolonen des Altertums über die ständische Gliederung des mittelalterlichen und neuzeitlichen Europa bis zu den rechtlichen und sozialen Ausgleichbestrebungen der neuesten Zeit. Der Schüler fühlt seine Überlegung gelenkt auf wirtschaftliche Begriffe wie Kapital, Arbeitsertrag, Eigentum, hört von den Beziehungen zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern, Produzenten und Konsumenten, von Arbeiterschutz und Arbeiterbewegung und beschäftigt sich mit den Grundgedanken von Liberalismus, Sozialismus, Kommunismus und Faschismus. Er hat mit der Geschichte den politischen Ausgleich erlebt und macht sich seine Gedanken, wie weit wohl ein wirtschaftlicher und sozialer Ausgleich möglich wäre. Er weiss, dass dazu reale Kenntnisse nötig sind, und hat erfahren, dass jede Generation wie ihre eigenen politischen, so ihre besonderen ökonomischen und sozialen Zustände und Einrichtungen bildet, und dass von Land zu Land die Vorbedingungen wechseln. Bei uns sind es die weitgehende Auswirkung der Volkssouveränität, die einseitige Gestaltung der Wirtschaft, die besondere soziale Struktur der Bevölkerung und die durch die Mehrsprachigkeit bedingte verschiedenartige Mentalität der Volksteile, welche die soziale Entwicklung speziellen

Gesetzen unterstellen. Dies allein zeigt, dass überlegener Geist vieles zu vollbringen vermag, aber stets mit der Wirklichkeit zu rechnen hat.

Über allen irdischen Daseinssorgen hat die Menschheit nie das Suchen nach höheren Werten vernachlässigt. Im Verlauf ihres Werdeganges entstehen religiöse und philosophische Weltanschauungen und breiten sich aus, einige von mächtigem und bleibendem Wert, welche die Seelen eines grossen Teils der Menschheit ergreifen. Sie erscheinen beeinflusst von den besonderen matriellen und geistigen Verhältnissen ihres Entstehungsgebiets, aber auch genötigt, sich starken Einflüssen da anzupassen, wohin sie sich ausdehnen wollen. Glauben und Wissen, Offenbarung, Wirken einer allwaltenden Macht, Verhältnis von Kirche und Staat, Toleranz, Beziehungen zwischen Religion und allgemeiner Kultur stellen sich als Hauptprobleme dar. Ein Blick in die Schweizergeschichte zeigt, wie der Einfluss religiöser Fragen auf das politische Leben bis in unsere Zeit in Rechnung gestellt werden will und sogar in der Bundesverfassung seinen Niederschlag gefunden hat. Die Schulgesetzgebung hat ebenfalls damit zu rechnen.

Erziehung und Schule spielen in verschiedenen Zeitaltern eine wesentliche Rolle für die Betrachtung. Ein Vergleich zwischen spartanischer und athenischer Erziehung führt zu pädagogischen Grundfragen, auch die römische Geschichte bietet in dieser Hinsicht Interessantes, die Bildungsbestrebungen Karls des Grossen und die Klosterschulen sind kulturell folgenreich, die Humanisten beschäftigen sich mit modern anmutenden Problemen, die Aufklärung macht die Bahn frei und lässt pädagogische Führer hervortreten, welche der Erziehung bis heute die Richtung weisen. Die Helvetik plant grosse Schulreformen, die Regeneration beginnt sie auszuführen, und das moderne Schulwesen entfaltet sich in der Schweiz, allerdings überwiegend auf kantonalem Boden, aber stets in Zusammenhang mit den analogen Bestrebungen der kulturell verwandten Nachbarvölker. Der Weltkrieg führt zu grosser Selbstbesinnung und Neuorientierung.

Letzten Endes weist die Geschichte unaufhörlich auf die Zusammenhänge zwischen dem Handeln und dem Denken der Völker, zwischen ihren politischen und wirtschaftlichen Verhältnissen und ihrer geistigen Entwicklung hin. Die Frage erhebt sich, worin die typischen Merkmale des heutigen Geisteslebens, besonders in der Schweiz im Zusammenhang mit den verwandten Kulturnationen, bestehen, wie das geistige Leben von der Wirklichkeit bestimmt sei, und wie es diese beeinflusse. Auch diese Betrachtung birgt staatsbürgerliche Werte, führt sie doch schon die Rede auf den Begriff Nation im allgemeinen und im speziell schweizerischen Sinne, was eingehende Erörterungen auslöst.

So lässt sich der staatsbürgerliche Unterricht in eminentem Masse mit der Geschichte verbinden.

Erfüllen sich damit die Forderungen der Zeit? Ist der staatsbürgerliche Unterricht, der aus den Disziplinen der Mittelschule mit Geschichte an ihrer Spitze hervorgeht, imstande, dem werdenden Aktivbürger an Kenntnissen das zu bieten, was die Kompetenzen und die

Bedeutung des souveränen Volkes erheischen, und diejenigen Eigenschaften und Fähigkeiten entwickeln zu helfen, welche seinem Wissen praktischen Wert verleihen?

IV. Die Ausgestaltung des staatsbürgerlichen Unterrichts an den Lehrerbildungsanstalten.

1. Zusammenfassung und Kritik.

Die Antwort dieser Frage ergibt sich aus einer Sichtung des Materials, welches unsere Untersuchung zusammengetragen hat.

Die schweizerische Demokratie verleiht dem Aktivbürger weitreichende politische Kompetenzen zur Bewilligung grosser Staatsausgaben und zum Entscheid über Fragen des staatlichen, wirtschaftlichen und sozialen Rechts, der Landesverteidigung, Religion und Erziehung. In allen diesen Gebieten wirkt er tätig mit zum Wohl oder Wehe seines Volkes.

Daraus leitet sich ein sehr weitgefasster Begriff der staatsbürgerlichen Erziehung ab. Von den verschiedenen Mitteln und Wegen, welche ihr dienen, interessiert uns hier nur der staatsbürgerliche Unterricht der künftigen Lehrer, weil ihnen dereinst im öffentlichen Leben eine besonders verantwortungsreiche Stellung zukommen wird. Ein Blick in die lebendige Praxis zeigt, dass die politischen, wirtschaftlichen und sozialen Einrichtungen und Zustände unseres Landes und seine mannigfachen Beziehungen nach aussen ein weit höheres Niveau staatsbürgerlicher Gesinnung und Bildung verlangen, als es tatsächlich vorhanden ist. Die Lehrerbildung ist vielleicht der wichtigste Punkt, wo sie anzusetzen hat.

Zwar bietet der jetzige Bildungsgang, schon abgesehen von der Geschichte, in vielen Fällen mannigfache Gelegenheiten zur Vermittlung von Kenntnissen und zur Entwicklung von Eigenschaften des Staatsbürgers. Aber sie eröffnen nur einzelne Stücke der engeren Gegenwartskultur. Nicht einmal zusammen ergeben sie ein vollständiges Bild von ihr. Es fehlt die eingehende Kenntnis der staatlichen Gesetzgebung und Einrichtungen, Funktionen und Faktoren, des wirtschaftlichen Lebens in seinen Beziehungen zum politischen und in seinen Wechselwirkungen mit dem sozialen, welch letzteres jeder zusammenhängenden Darstellung entbehrt. Die Geschichte erklärt das Werden der modernen Kultur als Gesamtheit wie der engeren Landeskultur, aber bei deren gegenwärtigem Stand lange zu verweilen ist ihr aus zeitlichen Gründen nicht vergönnt. Auch das Eingehen auf wichtige Lehren, Begriffe und Erscheinungen, die der staatsbürgerliche Unterricht braucht, ist ihr nur in begrenztem Masse erlaubt. Die dringendsten Probleme des modernen Staatslebens finden nur so weit Erörterung, als es der Rahmen der historischen Entwicklung zulässt.

Diese Fragmente staatsbürgerlichen Unterrichts verteilen sich nicht nur auf verschiedene Fächer, sondern auch in zufälliger oder

willkürlicher Weise auf durchschnittlich vier Unterrichtsjahre. Mehrere Lehrer mit ganz verschiedenartigen Anschauungen vermitteln sie. Sie differieren in Stoffauswahl, Behandlungsart und prinzipieller Einstellung. Ihr Zusammenwirken auf ein bestimmtes gemeinsames Ziel gestaltet sich schwer, oder es wird gar nicht versucht. Der Schüler sieht sich geistig hin- und hergezerrt in einem Alter, wo seine Ansichtsbildung doch zunächst des festen Haltes und der bestimmten Führung bedarf. Was ihm in vier Jahren geboten wurde, ist in seiner Erinnerung teils deutlich, teils verschwommen oder vergessen, je nachdem er es noch als Knabe oder in reiferem Jünglingsalter gehört hat.

Es fehlt die feste Zusammenfassung und ausgeglichene Wiedergabe derjenigen Teile der Gegenwartskultur, welche das für den Staatsbürger notwendige geistige Rüstzeug darstellen.

2. Vorschläge.

So ergibt sich von selbst die Forderung, ein besonderes Fach zu schaffen: Staatsbürgerkunde.

Ihre Aufgabe besteht darin,

- a) die in den verschiedenen Fächern gewonnenen Elemente staatsbürgerlichen Wissens und Denkens zusammenzufassen, auszugleichen, auszubauen und zu vertiefen,
- b) auf Grund der historischen Kenntnisse ein klares, die Realitäten berücksichtigendes Bild vom Wesen staatlichen Lebens zu vermitteln,
- c) die grossen Probleme der Gegenwart zur Darstellung und Erörterung zu bringen.

Die Klarheit erfordert sofortige Abgrenzung gegenüber den andern Fächern, welche Berührungspunkte mit der Staatsbürgerkunde aufweisen. Bei den beruflichen Disziplinen tritt die Frage nach der Zuteilung der Schulgesetzkunde auf, welche wohl zugunsten der Staatsbürgerkunde zu lösen ist. Sie spielt doch eine wesentliche Rolle bei einem Unterricht, welcher die werdende Lehrerpersönlichkeit in Beziehung setzt zur staatlich organisierten Gesamtheit, innerhalb deren sie wirken soll.

Anderseits ist klar, dass Staatsbürgerkunde nicht auf die Literatur der deutschen, französischen und italienischen Schweiz eingeht. Dies darf von den Sprachfächern erwartet werden. Wo die vier Landeskulturen ihre Geltungsbereiche haben und wie sie entstanden sind, weiss der Seminarist aus Geographie und Geschichte. Aber eine Vertiefung seines Wissens, die Bewertung der Mehrsprachigkeit als einer kulturell befruchtenden und ausgleichenden Erscheinung, die Beobachtung ihres Einflusses auf die Gestaltung unseres Staatswesens und sein Verhalten nach aussen darf als Obliegenheit der zusammenfassenden Disziplin bezeichnet werden.

Sache der Geographie ist es, die Schüler in die Volkswirtschaft und ihre Zusammenhänge mit der Weltwirtschaft einzuführen. Deren Entstehen zeigt die Geschichte, zugleich die Kenntnis verschiedener

Wirtschaftslehren und Wirtschaftssysteme vermittelnd. Diese Resultate lassen sich erweitern und fester verankern, was nötig ist, weil sie die Bausteine bilden zum wichtigsten Teil wirtschafts- und sozialkundlichen Unterrichts, der Besprechung von Gegenwartsproblemen. Dabei kann auch das Verwendung finden, was die Buchhaltung geboten hat.

Wesentlich für den Erfolg ist das Abgrenzen der Staatsbürgerkunde gegen die Geschichte hin. Vorauszusetzen ist zum vornherein, dass diese ihr Schwergewicht auf die neueste Zeit verlegt, und dass ihr zu einer intensiven Gestaltung des Unterrichts reichlich Zeit bleibt. Geschichte erklärt aus der Vergangenheit, was Staatsbürgerkunde als lebende Realität darstellt. Erstere schildert Entwicklung, letztere Zustand als Ergebnis der ersteren, wobei ihr die historische Betrachtungsweise willkommene Hilfe für die Bewertung bietet. Keineswegs darf Staatsbürgerkunde, auch wenn sie zunächst verwendbare Ergebnisse des Geschichtsunterrichts auffrischt, dessen einfache oder erweiterte Wiederholung werden, ebensowenig eine blosse Verfassungsgeschichte oder Verfassungskunde. Sie muss die Gesamtheit der Stoffe und Probleme umfassen, deren Kenntnis der Staatsbürger benötigt, wenn er in öffentlichen Dingen seine Ansicht bildet.

Darnach scheint die Frage nach dem stofflichen Inhalt der Staatsbürgerkunde spruchreif zu sein. Zum vornherein auseinanderzuhalten sind zwei Stoffgruppen: Bestehendes Recht, existierende Einrichtungen und herrschende Anschauungen einerseits, Probleme anderseits.

Die ersteren umfassen folgende Gebiete¹⁾:

A. Staat.

Der Staat als Lebewesen.

Die Struktur der schweizerischen Eidgenossenschaft. Vielsprachigkeit, Besonderheiten innerhalb der einzelnen Kulturen, wirtschaftliche, soziale und politische Gegensätze.

Bundes- und Kantonsverfassung in ihren Grundzügen und wesentlichen Bestimmungen (derzeit geltende Artikel, nicht Wortlaut von 1874 bzw. 1869).

Der heranwachsende Mensch und sein zunehmender Kontakt mit dem Gesetz. Begriffliche Erklärungen über Gemeinde, Kanton und Bundesstaat; Verfassung, Gesetz, Verordnung.

Die Individualrechte in der Praxis (besonders wichtige Beispiele finden in späterem Zusammenhang eigene Würdigung).

Wahl- und Stimmrecht in Bund und Kanton. Der Verlauf einer Abstimmung.

Das Bürgerrecht.

Die Gemeinde. Ihre Aufgaben, Rechte und Funktionen. Organe und Verwaltung. Verhältnis zum Staat.

Bund und Kantone. Abgrenzung der Souveränitätsrechte.

Gesetzgebung in Bund und Kantonen. Die Legislative. Verlauf einer Parlamentsitzung, Geschäftsordnung. Entstehung eines Gesetzes (an einem bestimmten, womöglich aktuellen Beispiel verfolgt). Gang des Referendums und der Initiative.

¹⁾ Wir beschränken uns darauf, ein sachlich geordnetes Verzeichnis der in Betracht fallenden Thematik zu geben, ohne den Aufbau des Unterrichts zu besprechen.

Die Exekutive in Bund und Kantonen. Verwaltungseinteilung; einzelne wichtige Ressorts (z. B. Inneres, Volkswirtschaft).

Die Gerichtsorganisation in Bund und Kantonen. Das Schwurgericht. Strafrecht, Zivilgesetzbuch, Obligationenrecht.

Die internationale Stellung des schweizerischen Bundesstaates. Neutralitätsverpflichtung, Völkerbund, Ständiger internationaler Gerichtshof. Schieds- und Niederlassungsverträge. Abhängigkeit der Politik von wirtschaftlichen Faktoren.

Die Parteien und der Staat. Näheres Eingehen auf die Ziele der massgebenden Parteien, auf Grundgedanken und praktische Verwirklichung gegenwärtig herrschender Weltanschauungen. Die Konfessionen in der Politik. Zentralismus und Föderalismus in ihrer heutigen Gestalt. Überhandnehmen der wirtschaftlichen und sozialen Gesichtspunkte und Umbildung des Parteiwesens.

Wesen und Bedeutung der Presse. Praktische Auswirkungen der Pressefreiheit.
Der Staatshaushalt. Steuerwesen.

B. Wirtschaft.

Begriff der Wirtschaft.

Die Unternehmung: Gutsbetrieb, Bankinstitut, Fabrik.

Die einzelnen Wirtschaftszweige der Schweiz. Struktur, Leistungsfähigkeit, Bedeutung innerhalb der Gesamtheit; innerer Umsatz, Beziehungen mit dem Ausland, Rohstoffbezug, Absatzgebiete. Einseitigkeit der verschiedenen Wirtschaftszweige. Handelsbilanz und Volksvermögen.

Zolltarif und Handelsverträge. Die Zollpolitik und ihre Bedeutung für die einzelnen Wirtschaftszweige. Das Zollwesen.

Finanzverkehr. Das Geld und seine Herstellung. Wertpapiere. Banken und Börse. Die Valuta.

Verkehrswesen und Verkehrsmittel. Schiffahrt, internationale Flüsse, Zugang zum Meer; Strassen- und Automobilverkehr; Eisenbahnen; Post, Telephon, Telegraph, Radio. Luftverkehr.

Der Fremdenverkehr und seine wirtschaftliche Bedeutung. Hauptzentren und Zufahrtslinien.

Staatliche Leistungen für Förderung von Wirtschaft und Verkehr. Wirtschaftliche Unternehmungen des Bundes, der Kantone und der Gemeinden.

C. Gesellschaft.

Begriff der Gesellschaft; Volks- und Berufsklassen.

Bevölkerungsbewegung (Geburten, Sterblichkeit, ansteckende Krankheiten). Zug in die Stadt. Siedlungsfragen.

Staatliche Massnahmen für die Volksgesundheit; Arbeiterschutz.

Gesetzgebung und Fürsorge für Waisen (Eingehen auf Vormundschaftswesen), Gebrechliche, Bedürftige; Unfallversicherung, Alters- und Hinterbliebenenversicherung.

Staatliche und private Leistungen für soziale Zwecke; soziale Werke und Unternehmungen.

D. Erziehungswesen.

Die Schule als Kulturfaktor. Ihr Verhältnis zum Staat.

Die kantonale Gesetzgebung für das Schulwesen (mit überwiegender Berücksichtigung der Volksschule). Deren Organisation. Die Rechte und Pflichten des Lehrers; seine Stellung im öffentlichen Leben. Sein Ausbildungsgang, Möglichkeiten der Weiterbildung.

Die Bundesgesetzgebung in bezug auf das Schulwesen.

Leistungen von Bund, Kantonen und Gemeinden für die Erziehung der Jugend.

E. Kirche.

Die Landeskirche und die privaten Kultgenossenschaften.

Das Individualrecht der Glaubensfreiheit; Verhalten von Bund und Kanton gegen die religiösen Organisationen und ihre Bestrebungen.

F. Wehrwesen.

Aufgabe der Armee.

Bund und Kantone im Heerwesen.

Organisation des Heeres. Wehrpflicht und Rekrutierung, Alterskategorien und Waffengattungen. Instruktionsdienste und Aktivdienst. Mobilmachung.

Verwaltung. Sold, Verpflegung, Ausrüstung.

Militärversicherung, Winkelriedstiftung, Notunterstützungen.

Militärstrafrecht.

Anhand dieser Stoffe erarbeitet sich der Schüler ein gewisses Verständnis für den Staat und alle die Kulturformen, welche ihm eingegliedert sind oder seinem Schutz unterstehen. Eine Fülle von Fragen wird auftauchen und zur Belebung des Unterrichts beitragen. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn Diskussionen über Probleme eingeschaltet werden. Während sich diese Gruppe nicht ganz streng von der vorigen scheiden lässt, zerfällt sie selbst in zwei Teile.

Dauernde Bedeutung behalten Fragen wie Landesverteidigung und Friedensbestrebungen, Todesstrafe, Arbeitsfriede und innere Schiedsgerichtsbarkeit, Arbeitszeit, Arbeitsertrag, Löhne und Preise, Finanzierung einer Sozialversicherung, Asylrecht, Kirche und Staat.

Voraussichtlich nur gegenwärtige Aktualität ist zuzubilligen: Zonenfrage, Ordensverbot, Frauenstimmrecht, Prohibitionsfrage, Elektrifikation der Eisenbahnen, Ausfuhr elektrischer Kraft, Autoverkehr und Eisenbahnen, Rationalisierung wirtschaftlicher Betriebe, Ausdehnung des Luftverkehrs und seine rechtliche Normierung, Radio und seine gesetzliche Regelung, Entvölkerung der Alpengebiete, Überfremdung.

Selbstverständlich wird die zeitliche Dotierung der Staatsbürgerkunde und deren Verhältnis zu den übrigen Fächern, wie es sich organisatorisch im einzelnen Fall gestaltet, darüber entscheiden, ob und wie weit jeweilen eine Stoffauswahl stattzufinden hat. Dieser muss die Überlegung vorangehen, welche Stoffe vermöge ihres staatsbürgerlichen Gehalts und ihrer sachlichen Bedeutung den festen Bestand des neuen Faches bilden müssen, und welche anderen je nach den Verhältnissen — Verlauf des Unterrichts, geistiges Niveau der Klasse, Interessen der Schüler, Aktualität — zugezogen oder weg gelassen werden dürfen. Eine gewisse Beweglichkeit und Elastizität des Stoffprogramms wird sich jeder Lehrer dieses Faches sichern.

Viel wird auf die Unterrichtsmethoden ankommen. Darüber lässt sich allerdings bei der Mannigfaltigkeit, mit der in der Schweiz die Lehrerbildung organisiert ist, nur Allgemeines sagen.

Vorerst hat sich der Unterrichtende darüber klar zu sein, dass er seine Zuhörer in ein reiches und kompliziertes Gebiet einführt, die Grundlagen für ihr staatsbürgerliches Wissen und Können herstellt und sie zu selbständigm Studium eines Stoffes anregen soll,

der ihnen durch ihr ganzes Leben immer neue Probleme vorlegen wird. Er wird junge Menschen vor sich sehen, deren geistiger Zusammenhang mit der Gesamtheit noch unentwickelt ist; Erfahrungen auf staatsbürgerlichem Gebiet fehlen ihnen fast durchwegs, und ihr Urteilsvermögen wie ihr Blick für Vorzüge und Nachteile des öffentlichen Lebens bedarf der Schulung.

Einfachheit und Klarheit sollen diesen Unterricht auszeichnen, namentlich auch begriffliche Eindeutigkeit; aber es soll keine überwiegende Begriffslehre daraus werden. Stoffliche Kenntnisse sind für den Lernenden die Grundlage aller denkenden Verarbeitung, alles Überlegens und Urteilens; doch darf er nicht mit überflüssigen Einzelheiten belastet werden. Das Studium des Funktionierens einer Einrichtung, des Wesens eines Gesetzes und seines Zusammenhangs mit den realen Verhältnissen, die Begründung seiner Zweckmässigkeit und die Beobachtung seines Werdeganges, der seine Entstehung beeinflussenden Kräfte führen in das staatliche Leben ein. Vergleiche mit anderen Völkern und Staaten verleiht der Beurteilung grössere Sicherheit und prägnantere Gestalt. Die wissenschaftliche Sachlichkeit will streng bewahrt sein; namentlich gilt dies dann, wenn auf kritische Betrachtung von Anschauungen, Beschlüssen, Gesetzen, Institutionen eingegangen wird, woraus leicht oberflächliches Abschätzen und Selbstüberhebung hervorgehen. Die Aussellungen des Unterrichtenden sollen den Beweis erbringen, dass er, obschon von bestimmter subjektiver Einstellung gegenüber allen öffentlichen Fragen, doch als Wissenschaftler sich über Lokal-, Partei-, Klassen- und Glaubensstandpunkte zu stellen weiss. Die stetige Bezugnahme zur Wirklichkeit darf nie Unterbruch erleiden, birgt doch der Beruf des Lehrers die Gefahr der Weltentfremdung in sich, und das darauf vorbereitende Studium verleitet, wie das Mittelschulstudium überhaupt, zu Unterschätzung der Praxis und manchmal sogar zu utopistischer Schwärmerie.

Die materiell mitteilenden, betrachtenden und beurteilenden Darbietungen des Lehrers der Staatsbürgerkunde nehmen naturgemäß einen erheblichen Raum ein. Es gibt Stoffe, die erst eine abgerundete Darstellung erfordern, bevor das Lehrgespräch einsetzt. Aber vor allem grundsätzliche Fragen lassen sich nur bei sehr reger Betätigung der Lernenden fruchtbringend erörtern. In Diskussionen unter straffer Leitung des Unterrichtenden vollzieht sich, wenn sie klar und anregend bleiben, die wirksamste Vertiefung. Natürlich werden Referate sie einleiten.

In diesem Zusammenhang findet sich von selbst der Gedanke an Verwendung von Zeitungen und Zeitschriften, Abhandlungen und behördlichen Weisungen zu Abstimmungsvorlagen ein, für deren Auswahl als Gesichtspunkte massgebend sein dürften: stilistische Fassung, Sachlichkeit der Ausführungen, Streben nach Vielseitigkeit. Ein wissenschaftliches und die ganze Materie umfassendes, nach einheitlichen Grundsätzen und Gesichtspunkten aufgebautes Lehrmittel als dringendes Gebot der Zeit muss erst noch geschaffen werden,

bedarf doch überhaupt die Staatsbürgerkunde als Wissensgebiet der allseitigen Bearbeitung.

Noch erhebt sich die Frage, ob männliche und weibliche Lehramtskandidaten gemeinsam oder getrennt unterrichtet werden sollen. In der Schulpraxis werden sie dereinst zusammenarbeiten müssen; auch können die Burschen mit ihren lebhafteren staatsbürgerlichen Interessen auf die Mädchen anregend wirken. Aber eben diese Verschiedenheit der Neigungen lässt der Stoffauswahl wie der Methode grosse Schwierigkeiten erstehen. Ausserdem ist vorderhand, vielleicht auf lange Zeit hinaus, die öffentliche Betätigung der Frau, selbst der Lehrerin, eine begrenzte. Ihre staatsbürgerliche Vorbereitung lässt sich im Vergleich zu derjenigen des Mannes kürzen. Unsere subjektive Meinung würde einen getrennten Unterricht bevorzugen.

Damit ist bereits die zeitliche Dotierung des vorgeschlagenen Faches berührt worden. Die Stoffprogramme der Mittelschulen, speziell der Lehrerbildungsanstalten, sind reichlich genug. Dies ist auch ein Grund, warum man die Lehrerbildung zeitlich dehnen will, um ein ruhigeres und gründlicheres Arbeiten zu ermöglichen. Aber die Dringlichkeit einer Staatsbürgerkunde mit erzieherischen Zielen erscheint als so gross, dass die Forderung nach ihrer Einführung nicht unterdrückt und nicht vernachlässigt werden darf. Die Reichhaltigkeit ihres Stoffprogramms, die sich dank umsichtiger Auswahl mildern kann, ist bedingt durch das Wesen des modernen Staates und Aufgabenkreis des souveränen Bürgers. Die für Staatsbürgerkunde eingeräumte Zeit soll ausserdem so bemessen sein, dass die in unseren methodischen Bemerkungen als notwendig erklärten Möglichkeiten zu tieferem Einarbeiten in das Wesentlichste des Unterrichtsstoffes, besonders in Probleme von dauerndem Wert, gewährleistet wird. Zwei Jahresstunden, besser vier Semesterstunden im letzten Halbjahr, werden nach diesen Erwägungen nicht als übertrieben erscheinen.

Die zeitliche Ansetzung erscheint demnach als selbstverständlich. Besonders Geschichte schafft für Staatsbürgerkunde die wertvollsten Voraussetzungen, am meisten in ihrer Behandlung der neuesten Zeit. Ihre Erklärungen aus der Vergangenheit beleuchten stets den Wert des Gegenwärtigen. Ein paralleles Einhergehen neben diesem Fach ist demnach für Staatsbürgerkunde ausgeschlossen; sie folgt ihm. Auch muss abgewartet werden, bis die übrigen Fächer ihre wichtigen Wissenselemente und Fähigkeiten für die Staatsbürgerkunde geschaffen haben. Schliesslich kann die geistige Reife des Schülers für dieses Fach kaum gross genug sein, und es darf sich nicht ein grösserer Zeitraum einschieben zwischen den zusammenfassenden staatsbürgerlichen Unterricht des künftigen Lehrers und seinen Eintritt in Praxis und öffentliches Leben. Die Verlegung auf das Schlusssemester der beruflichen Ausbildung, mit der die Staatsbürgerkunde in engem Kontakt sein sollte, darf demnach als die einzige zweckmässige Lösung gelten.

Ausschlaggebend für den Erfolg des Unterrichts ist der Lehrer

mit seinen menschlichen Anlagen, seinen pädagogischen Fähigkeiten und seiner sicheren Beherrschung der Materie. Wem soll die Staatsbürgerkunde übertragen werden: dem Historiker oder dem nationalökonomisch orientierten Juristen?

Sicherlich erfordern Materie und Behandlung umfassende und tiefgründige Kenntnisse und sicheres Können auf juristischem und volkswirtschaftlichem Gebiet. Aber stofflich, zeitlich und methodisch sind der Anknüpfungen an Geschichte so viele, dass dieses Fach als vornehmlich staatsbürgerlich bildendes in der Luft hinge, wenn die Staatsbürgerkunde es unterliesse, die geistigen Beziehungen mit ihr in allen Hinsichten zu wahren und auszunützen. Der letzteren gingen dabei unschätzbare Voraussetzungen für Beurteilung und Erfassen verloren. Sich mit geschichtlichen Fragen zu beschäftigen, fällt wahrscheinlich dem Juristen schwerer als dem Historiker die Beschäftigung mit rechtlichen und wirtschaftlichen Dingen. Endlich ist die pädagogische Vorbereitung des letzteren ausgesprochener als die des ersten; an und für sich vereint sich Anlage und Interesse für den juristischen Berufskreis selten mit pädagogischen Neigungen. Einem sehr aktiv hervortretenden Parteipolitiker diese Lehraufgabe zu übertragen, wäre gewagt; aber Interesse und ausgesprochenes Verständnis für alle mit dem staatlichen Leben zusammenhängenden Probleme haben und durch eifrige Benutzung aller Orientierungsgelegenheiten pflegen muss derjenige, der sie annimmt. Akademiker, die dem pulsierenden Leben fern stehen, sind dazu ungeeignet.

Schluss.

Als unser Ideal betrachten wir den Staatsbürger mit nationaler Gesinnung, d. h. dem Glauben an die Kulturmission des eigenen Volkes und Staates, und mit fairer Einstellung, d. h. mit Verständnis für alle politischen Richtungen, jede wirtschaftliche oder soziale Klasse, jede religiöse Meinung, aber auch mit ausgeprägten subjektiven Ansichten, den Staatsbürger, welchem das dem Mehrheitswillen entspringende Gesetz unverletzlich ist, weil ihm friedliche Entwicklung auf Grundlage des bestehenden Rechts über alles geht, den Staatsbürger mit dem festen Willen, für sein Volk einzustehen.

Die Staatsbürgerkunde, wie wir sie uns vorstellen, soll ein Hauptweg zur Erziehung solcher Menschen sein; ob sie ihrer Aufgabe genügen wird, hängt in erster Linie von allerlei menschlichen Voraussetzungen ab.

Die Betrachtungen über bestehende Verhältnisse, die wir anstellten, suchten absichtlich nur herauszufinden, was sich verbessern lässt, und ergaben so ein einseitig ungünstiges Bild.

Wertvolle Kräfte schlummern in unserem Volk. Es ist ernstdenkend und arbeitstüchtig. Bei allen düsteren Ausblicken berechtigt uns dies, voll Hoffnung für die Zukunft zu arbeiten.